

Aktenzeichen:
2 C 193/15



Amtsgericht Bad Urach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 01230-14 10-718.8632/kw

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstr. 34, 80538 München

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Urach durch den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Wert: 3.205,40 EUR

Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie wegen der Verletzung geschützter Urheberrechte.

Der Klägerin gebühren die Vermarktungsrechte am Musikalbum „Loud“ der Künstlerin „Rihanna“.

Auf Grund eigener Recherchen stellte die Klägerin fest, dass die geschützten Musikdateien am 15. und 16. Dezember 2010 im Internet in der Tauschbörse „vuze“ unentgeltlich angeboten wurden. Dabei soll der Zeuge [REDACTED] ein Angebot der geschützten Musikdateien von einem Rechner mit der IP-Adresse „84.161.29.51“ gesehen haben. Auf Grund ihrer Recherchen erwirkte die Klägerin beim Landgericht Köln im Wege der einstweiligen Anordnung am 20. Dezember 2010 einen Beschluss (216 O 396/10), der die Deutsche Telekom verpflichtete, Auskunft über die von der Klägerin ermittelten IP-Adressen zu erteilen. Die Telekom teilte der Klägerin daraufhin mit, dass die IP-Adresse „84.161.29.51“ am 16.12.2010 um 13:14 Uhr dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 warfen die Prozessvertreter der Klägerin dem Beklagten vor, am 16.12.2010 um 13:14 Uhr über seinen Internetanschluss das vollständige Musikalbum „Loud“ zum Download angeboten zu haben. Die Prozessbevollmächtigten forderten den Beklagten auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben, wobei im Falle der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,- Euro verwirkt sein sollte. Außerdem sollte er zur Abgeltung der der Klägerin zustehenden Ersatzansprüche einen Geldbetrag in Höhe von 1.200,00 EUR zahlen. Nachdem der Beklagte eine Zahlung ablehnte und auch weitere Vergleichsverhandlungen scheiterten, erhob die Klägerin die vorliegende Klage.

Sie trägt vor, die Firma proMedia GmbH in Hamburg regelmäßig damit beauftragt zu haben, Urheberrechtsverstöße im Internet zu dokumentieren. Die Firma proMedia GmbH überwache entsprechende Tauschbörsen, auf denen solche Musikalben angeboten würden. Dabei sei die Firma proMedia GmbH am 16. Dezember 2010 um 13:14 Uhr auf das Angebot des Musikalbums „Loud“ gestoßen, deren Rechte die Klägerin halte. Die proMedia GmbH habe die IP-Adresse „84.161.29.51“ desjenigen ermittelt, von dessen Internetanschluss das Album angeboten worden sei. Die Deutsche Telekom habe der Klägerin den Beklagten als Anschlussinhaber benannt. Der Beklagte habe das Album unerlaubt angeboten. Er sei daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadens sei im Wege einer Lizenzanalogie zu errechnen. Dabei sei zu fragen, welchen Betrag der Beklagte hätte zahlen müssen, wenn er die Verwertungsrechte erlaubtermaßen erworben hätte. Im vorliegenden Fall seien dies 2.200,00 EUR. Für die berechnete Abmahnung könne die Klägerin die notwendigen Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert in Höhe von 27.500,00 EUR, mithin eine 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 985,40 EUR zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR, folglich einen Gesamtbetrag von 1.005,40 EUR verlangen.

Einen weiteren Betrag in Höhe von 1,35 EUR könne die Klägerin vom Beklagten verlangen, weil sie die Anschrift des Beklagten durch die Schufa habe verifizieren lassen.

Die Klägerin beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

1. 2.200,00 EUR Wertersatz und
2. 1.005,40 EUR Kostenersatz

nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus beiden Beträgen seit Rechtshängigkeit sowie

3. 1,35 EUR Auslagen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, zum Schadensersatz sei nur derjenige verpflichtet, der eine Verletzungshandlung begangen habe. Er selbst habe die Verletzungshandlung nicht begangen. Vielmehr sei er zum fraglichen Zeitpunkt mit seinen Arbeitskollegen [REDACTED] und [REDACTED] in der Mittagspause beim Joggen gewesen. Seine Täterschaft käme deshalb nicht in Betracht. Im Haushalt hätten zum selben Zeitpunkt auch seine Ehefrau sowie seine beiden Töchter und sein Sohn Zugang gehabt. Außerdem sei sein im Haus verwendeter Router nicht zu 100% zu sichern gewesen. Es sei deshalb auch möglich, dass jemand von außerhalb über seinen Router Zugriff auf seinen Internetanschluss genommen haben könne.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] von der proMedia GmbH, den Zeugen [REDACTED] sowie die Familienangehörigen [REDACTED]

Das Gericht hat die Akte 216 O 396/10 des Landgerichts Köln beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die vor dem Amtsgericht Bad Urach am Wohnsitz des Beklagten nach §§ 12, 13 ZPO, 23 GVG zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch aus § 97 des Urhebergesetzes (UrhG) oder aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.

Dieser Anspruch setzt eine schuldhaft (§ 276 BGB) Verletzungshandlung des Beklagten voraus. Davon ist das Gericht nach der Durchführung der Hauptverhandlung nicht überzeugt.

1.)

Verletzer kann jeder sein, dessen Verhalten einen adäquat kausalen Beitrag für eine Urheberrechtsverletzung darstellt (Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl. 2013, § 97, Rn 1).

Eine konkrete Verletzungshandlung durch den Beklagten hat die Klägerin nicht behauptet. Sie beruft sich aber auf eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Telekommunikationsanschlusses auch für mögliche Rechtsverletzungen verantwortlich ist, die von diesem Anschluss begangen werden (vgl. BGH Urt. v. 12. Mai 2010 - I ZR 121/08 - BGHZ 185, 330). Diese Vermutung kann der Beklagte jedoch widerlegen.

Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen eines geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind, trägt nach den allgemeinen Grundsätzen der Anspruchssteller; danach ist es grundsätzlich seine Sache nachzuweisen, dass der in Anspruch Genommene für die von ihm behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Wenn allerdings ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte

Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers (vgl. BGH a. a. O., außerdem Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441 - Morpheus; OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15 –, nicht rechtskräftig, ebenfalls zu „loud“ - WRP 2016, 385). Eine tatsächliche Vermutung begründet einen Anscheinsbeweis (vgl. BGH NJW 2012, 2435 Tz. 36; NJW 2010, 363 Tz. 15; NJW 1993, 3259; jeweils m. w. N.), zu dessen Erschütterung nicht allein der Hinweis auf die Möglichkeit eines anderen Verlaufs genügt; es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, aus denen sich die ernste Möglichkeit eines anderen als des vermuteten Verlaufs ergeben soll, die gegebenenfalls vom Beweisgegner zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden müssen (OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15 –). In diesen Fällen trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast, der er nur genügt, wenn er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen; in diesem Umfang ist er im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15). Die sekundäre Darlegungslast betrifft die der Feststellung der Täterschaft vorgelagerte Frage, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Vermutung vorliegen, der Anschlussinhaber sei der Täter. Erst wenn der Anschlussinhaber dieser sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise; genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dagegen nicht, so muss er zur Widerlegung der dann für den Anspruchsteller streitenden tatsächlichen Vermutung den Gegenbeweis erbringen (OLG München, Urteil vom 14. Januar 2016 – 29 U 2593/15).

2.)

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die Vermutung zur Überzeugung des Gerichts widerlegt.

a) Nach der Aussage des Zeugen ■■■■■ ist das Gericht zunächst davon überzeugt, dass der Beklagte zu der Zeit, als die Rechtsgutsverletzung stattfand, mit dem Zeugen ■■■■■ beim Joggen war. Der Zeuge ■■■■■ hat ausgesagt, der Beklagte und er seien ehemalige Arbeitskollegen gewesen. Sie hätten sich regelmäßig mittags zum Waldlauf verabredet. So sei es auch an diesem 16. Dezember 2010 gewesen. Der Zeuge konnte sich daran noch deshalb ganz gut

erinnern, weil er sich in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung seine Stempelkarte noch einmal angeschaut hatte. Aus dieser sei hervorgegangen, dass er tatsächlich am 16. Dezember 2010 zur Mittagszeit das damalige Firmengelände der Firma [REDACTED] in [REDACTED] verlassen habe. Da er damals in [REDACTED] gewohnt habe und einen Fahrweg von über 50 Kilometern habe, sei er gewiss nicht nach Hause gefahren. Er sei aber regelmäßig joggen gegangen mit seinen Arbeitskollegen, deshalb sei es auch an diesem Tag so gewesen. Das Gericht hat dem Zeugen außerdem die vom Beklagten selbst vorgelegte Stempelkarte (Anlage B1) vorgehalten. Der Zeuge bestätigte, dass sich daran genau ablesen lasse, dass der Beklagte am 16. Dezember 2010 von 11:49 Uhr bis 13:30 Uhr das Betriebsgelände verlassen habe.

Das Gericht hält diese Einlassung für plausibel. Zwar ist das Gericht davon überzeugt, daß der Zeuge zunächst keine konkrete Erinnerung an einen Dezembertag von fünf Jahren mehr hatte. Er hat sich auch auf die Vernehmung vorbereitet, ansonsten hätte er die durchaus vorhandenen zahlreichen details, etwa zur zeitlichen Abfolge, nicht mehr wiedergeben können. Die Aussage des Zeugen bietet indes zahlreiche Verflechtungsmomente, anhand derer sie verifiziert werden kann. Die zeitlichen Daten der Mittagspause des Beklagten decken sich mit denen des Zeugen [REDACTED]. Nach seiner Stempelkarte (Anlage B3) war er von 11:48 Uhr bis 13:27 Uhr außerhalb des Betriebsgeländes. Das Gericht hält es für wenig wahrscheinlich, dass der Beklagte und sein Arbeitskollege die Mittagspause genutzt haben, um an den Wohnort des Beklagten nach Weilheim zu fahren und dort das geschützte Werk der Klägerin im Netz anzubieten. Dies würde eine gehörige Menge krimineller Energie bedeuten. Der Beklagte müsste zumindest den Zeugen [REDACTED] in sein Vorhaben eingeweiht haben, das Musikalbum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Ebenso schließt das Gericht aus, daß der Zeuge und der Beklagte die fünf Jahre alten Stempelkarten manipuliert hätten. Insoweit gab der Zeuge [REDACTED] an, daß er sich nochmals einen Ausdruck beim ehemaligen Arbeitgeber beschafft habe.

Weiter bietet der Zeuge [REDACTED] noch zwei weitere Zeugenaussagen an. Zwei weitere Kollegen, [REDACTED] und [REDACTED], weien ebenfalls dabei gewesen. Dies deckt sich insoweit mit der Aussage des Beklagten, als sich dieser auch auf den Zeugen [REDACTED] berufen hat. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] geht aber noch darüber hinaus und bietet als weiteres Wechselwirkungssignal auch den Kollegen [REDACTED] an. Solche Verflechtungen mit überprüfbaren anderen Merkmalen sind für das Gericht gewichtige Indizien dafür, daß der Zeuge [REDACTED] tatsächlich wahr ausgesagt hat und sich seine Aussage auch auf die Tatzeit bezieht.

Auch die Tatsache, daß der Zeuge [REDACTED] zu jener Zeit von [REDACTED] nach [REDACTED] pendelte, ist ein positives Realitätszeichen, das für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage spricht. Die

Wegstrecke von etwa 50 Kilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wäre auch verifizierbar und erklärt auch, weshalb der Zeuge zur Mittagszeit nicht nach Hause gefahren ist. Wenn er dann also das Betriebsgelände verließ, hat er etwas anderes gemacht. Die Erklärung, mit Kollegen gejoggt zu sein, ist wiederum plausibel und paßt auch in das aufgrund der Stempelkarten vorgegebene Zeitkorsett.

Das Gericht ist nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] davon überzeugt, daß der Beklagte zur Tatzeit nicht zuhause war. Darin unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von dem Fall, den das OLG München zu entscheiden hatte (29 U 2593/15). Es liegt deshalb die ernste Möglichkeit eines von der Vermutung abweichenden Geschehensablaufs vor.

b) Auch wenn der Beklagte zur Tatzeit nicht vor Ort war, kann er trotzdem schon vorher die Vorbereitungen geschaffen haben, damit dieses Musikalbum zur Vervielfältigung angeboten wird.

Nach der Vernehmung der weiteren Zeugen aus dem Familienkreis ist das Gericht davon überzeugt, dass auch die Ehefrau, die beiden Töchter und der Sohn des Beklagten Zugriff auf den Internetanschluss hatten. Alle Zeugen bestätigten, mit ihren eigenen Computern oder dem Computer des Beklagten auf den Internetanschluß zugreifen zu können.

Nach deren Vernehmung ist das Gericht weiter davon überzeugt, dass zumindest [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] das Internet auch tatsächlich genutzt haben.

c) Insbesondere der Zeuge [REDACTED] gab an, im Frühjahr 2010 anlässlich seiner Konfirmation einen Laptop geschenkt bekommen zu haben. Mit diesem habe er auch über den elterlichen Anschluß auf das Internet zugegriffen. Er habe Programme heruntergeladen und Internetspiele gespielt, etwa Firefox oder Spiele von der Seite planetside.com.

Dem Gericht fiel während der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] auf, dass er darum bemüht war, seine Aussage so darzustellen, daß er sein Verhalten problemlos gegenüber seinem Vater rechtfertigen und insgesamt als legal darstellen konnte. Beispielsweise gab er an, bei den Spielen immer nur die Grundversion gespielt zu haben; zusätzliche Leistungen, für die er extra hätte bezahlen müssen, habe er nicht in Anspruch genommen. Bei der Belehrung über die Wahrheitspflicht und die Rechte, die Aussage zu verweigern, hat er sich anders als seine Schwestern vorbehalten, von Frage zu Frage zu entscheiden, ob er hierzu Angaben machen möchte. Seine Antworten fielen eher knapp aus, während die Schwestern und die geschiedene Ehefrau des Beklagten eher weitschweifige Ausführungen tätigten.

Insgesamt hat das Gericht aufgrund dieser Anzeichen gewisse Zweifel, ob seine Aussage tatsächlich dem erlebten Geschehen entspricht. Das Gericht hält es für durchaus vorstellbar, dass ein 14-jähriger Junge bei einem neuen Laptop und einem Internetzugang auch gewillt ist, diesen auszuprobieren. Das Gericht hat von seiner Vernehmung durchaus den Eindruck, dass [REDACTED] technisch versiert ist und mit Computersoftware umgehen kann. Schließlich dürfte er als 14-Jähriger auch als Konsument für die von der Klägerin verbreitete Musik eher in Betracht kommen als der Beklagte. [REDACTED] war zur Tatzeit Schüler. Es ist deshalb gut möglich, daß er am 16. Dezember 2010 um 13.14 Uhr zuhause war.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass [REDACTED] [REDACTED] als Täter für die Verletzungshandlung in Frage kommt, weil er sowohl objektiv als auch subjektiv dazu in der Lage war.

d) Der Beklagte würde dennoch haften, wenn er gegenüber dem Zeugen [REDACTED] seine Aufsichtspflicht verletzt hätte. Das Gericht hat alle Kinder des Beklagten befragt, ob es insoweit Gespräche gegeben habe. Alle Zeugen gaben an, dass es immer wieder kurze Anweisungen, aber keine ausführlichen Gespräche gegeben habe. Ein ausführliches Gespräch hält das Gericht jedoch auch nicht für notwendig. Entscheidend ist, dass der Beklagte seinen Kindern die Grenzen der Legalität vermittelt. Dies hat er zur Überzeugung des Gerichts gemacht. Dies erkennt das Gericht schon daran, dass insbesondere der Zeuge [REDACTED] sehr darauf bedacht war, bei seiner Aussage diesen Grenzen auch zu respektieren. Wenn in so einer Situation jedoch die Kinder sich nicht an die Vorgaben des Beklagten halten, kann ihm dies nicht angelastet werden. Insbesondere erkennt das Gericht keine mehrfache Rechtsverletzung, sondern einen einmaligen Versuch. Die Klägerin behauptet nicht, dass es vom Rechner des Beklagten zu mehreren Verletzungshandlungen gekommen sei. Es steht eine einzelne Verletzungshandlung im Raume. Diese ist zur Überzeugung des Gerichts der einmalige Versuch eines Jugendlichen, Grenzen zu testen und zu überschreiten. Dem Beklagten kann nicht vorgeworfen werden, seine Aufsichtspflicht verletzt zu haben.

3.)

Der Beklagte hat die Vermutung widerlegt, daß er Täter ist. Nun läge es an der Klägerin, tatsächlich Beweis zu erbringen für die Täterschaft des Beklagten. Die auf die Beweisaufnahme

hin vorgetragene Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 enthält aber keine weiteren Beweisanträge.

Ein Schadensersatzanspruch scheidet daher aus.

Aus demselben Grund kann die Klägerin vom Beklagten auch nicht im Wege der Eingriffskondition ihren Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen. Im Übrigen würde es für diesen Anspruch auch an der Bereicherung im Vermögen des Beklagten fehlen.

II.

Die Klägerin kann die Kosten ihrer Abmahnung nicht nach § 97a UrhG verlangen.

1.)

Der Anspruch nach § 97a UrhG richtet sich gegen den Verletzer. Sinn und Zweck der Abmahnung ist es, dem Verletzer die Möglichkeit zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch Unterwerfung zu geben (Wandtke/Bullinger/Kefferpütz, UrhG, München 2014, § 97a, Rn. 23). Verletzer ist dabei nicht nur der unmittelbare Täter, sondern auch der Störer, der es zulässt, daß sein Telekommunikationsanschluß für eine Rechtsverletzung genutzt wird.

Das Gericht ist nach der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] überzeugt, daß vom Internetanschluß des Beklagten tatsächlich das Album „loud“ der Sängerin „Rihanna“ in einer Tauschbörse angeboten wurde. Der Zeuge hat ausführlich und nachvollziehbar geschildert, wie er das Angebot des Musikalbums im Internet aufgespürt hat und daß er hierbei die IP-Adresse des Anschlußinhabers feststellen konnte. Diese IP-Adresse war nach Auskunft des Telekommunikationsunternehmens dem Anschluß des Beklagten zugeordnet. Der Zeuge konnte zur Überzeugung des Gerichts die Zweifel des Beklagten an seiner Methodik ausräumen.

2.)

Die Klägerin kann gleichwohl keine Abmahnkosten verlangen. Der Anspruch entsteht nur, wenn die Abmahnung berechtigt ist. Die im Jahr 2010 ausgesprochene Abmahnung setzt voraus, daß dem Verletzer Gelegenheit gegeben werden soll, den Streit „durch Abgabe einer mit einer

angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“

a)

Die Klägerin beehrte im Falle der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 5.001,- Euro. Dieser Betrag ist nicht mehr „angemessen“ im Sinne des § 97a UrhG.

Der Begriff „angemessen“ ist in § 97a UrhG nicht erläutert. Es handelt sich um eine Billigkeitsregelung, die unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen zu ermitteln ist. Nach Palandt sind unter anderem das Interesse an der Vermeidung der Zuwiderhandlung, Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung sowie das Verschulden maßgeblich (Palandt, BGB Kommentar, 74. Aufl. München 2015, § 343, Rn 6).

Um eine angemessene Vertragsstrafe festzustellen, nimmt das Gericht den entstandenen Schaden als möglichen Anknüpfungspunkt. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, daß die Vertragsstrafe auch einen möglichen Schadensersatz einschließlich der damit zusammenhängenden Rechtsverfolgungskosten umfassen darf (BGH, Urteil vom 30. September 1993 - I ZR 54/91 - NJW 1994, 45). Die Klägerin hat selbst errechnet, daß ihr Schadensersatzanspruch aus § 97 UrhG bei 2.200,- Euro liegt. Die Vertragsstrafe beträgt mehr als das Doppelte des behaupteten Schadens und überschreitet deutlich einen pauschalierten Schadensersatzanspruch nebst seiner Rechtsverfolgungskosten. Dazu ist zu sehen, daß der Schadensersatz nicht mit dem Kaufpreis der Musikdateien gleichzusetzen ist, sondern im Wege der Lizenzanalogie gebildet wird und den Marktpreis weit übersteigt. Auch wenn die Klägerin ein erhebliches Interesse daran hat, Zuwiderhandlungen zu verhindern, können die Umstände des Einzelfalls nicht außer Betracht bleiben. Weder ist nachgewiesen, daß der Beklagte oder der Verletzer gewerblich gehandelt hätten, noch ist ein Verschulden nachgewiesen. Es handelt sich um eine einmalige Handlung, weitere Verletzungen behauptet die Klägerin nicht. Unter diesen Umständen hat zur Überzeugung des Gerichts auch eine wesentlich niedrigere Vertragsstrafe, die sich im Rahmen des Schadensersatzanspruchs bewegt, einen deutlichen, abschreckenden Charakter. Die Klägerin benennt im Abmahnungsschreiben auch keine Bemessungsgrundlagen für die Vertragsstrafe. Ob der Beklagte finanziell überhaupt eine solche Vertragsstrafe tragen kann, hat die Klägerin nicht dargestellt. Eine Vertragsstrafe, die unter den genannten Umständen das Doppelte des behaupteten Schadens übersteigt, pönalisiert den Beklagten zu Unrecht und ist deshalb nach Ansicht des Gerichts nicht mehr „angemessen“ im Sinne des § 97a UrhG.

b)

Das Gericht hält die Abmahnung auch deshalb für unwirksam, weil die Klägerin neben der strafbewehrten Unterlassungserklärung einen Vergleichsabschluß anbietet. Dabei bleibt offen, ob die Unterlassungserklärung und die Zahlung der Vergleichssumme unabhängig voneinander bestehen oder miteinander verknüpft sind. Nach der Zusammenfassung des Abmahntextes unter Ziffer VI muß der Empfänger, auf dessen Horizont es gemäß §§ 133, 157 BGB ankommt, davon ausgehen, daß Unterlassungserklärung und Vergleich miteinander verknüpft sind. Nach § 97a UrhG in der Fassung von 2008 kann aber nur die Unterlassenserklärung sowie der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Das Vergleichsangebot geht mit 1.200,- Euro über die erforderlichen Aufwendungen hinaus, die die Klägerin selbst als angemessen benennt (1.005,40 Euro). Damit verlangt die Klägerin in der Abmahnung mehr, als sie nach dem Wortlaut des § 97a UrhG beanspruchen kann.

Die Abmahnung reicht deshalb inhaltlich über die Vorgaben des § 97a UrhG heraus und ist daher unberechtigt. Damit besteht auch kein Aufwendungsersatzanspruch aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a. F.

3.)

Weshalb die Klägerin eine Auskunft mit der „Verifizierung“ von Adreßdaten beauftragt hat und der Beklagte für die angefallenen Kosten haften soll, ist nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Als unterlegene Partei hat die Klägerin die Kosten zu tragen.

IV.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. za

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

■ ■

Richter am Landgericht

Verkündet am 10.03.2016

■, Alnsp

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle